

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel
(Abfallgebührensatzung)**

vom 18.12.2025 (ABl. Nr. 31 vom 22.12.2025)

Auf der Grundlage des § 3 Abs. 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung – BbgKVerf) vom 05.03.2024 (GVBl. I Nr. 10), § 9 Abs. 1 des Brandenburgischen Abfall- und Bodenschutzgesetzes (BbgAbfBodG) vom 06.06.1997 (GVBl. I, S. 40) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) vom 31.03.2004 (GVBl. I S. 174) – in den jeweils geltenden Fassungen – hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Brandenburg an der Havel in ihrer Sitzung vom 17.12.2025 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

§ 1 Gegenstand

- (1) Die Stadt erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgungseinrichtung der Stadt Brandenburg an der Havel.
- (2) Die Gebühren ergeben sich aus den nachfolgenden Bestimmungen und dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Gebührentarif. Der in der Anlage beigefügte Gebührentarif ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Bemessungsgrundlage

- (1) Die Gebühr für die Behältergestellung, das regelmäßige Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen wird nach der Anzahl und der Größe der aufgestellten Abfallbehälter, der Art der Abfälle und der Häufigkeit der regelmäßigen Abfuhrn bemessen.
- (2) Die Gebühr für die Behältergestellung, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung von Abfällen, die in Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ gesammelt werden, wird nach der Größe und der Anzahl der gestellten Behälter, der Dauer der Gestellung der Behälter, der Anzahl der Aufstellungen und der Anzahl der Abfuhrn der Behälter, der Anzahl des Austausches der Behälter, nach dem Gewicht der entsorgten Abfälle sowie nach der Abfallart bemessen. Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.
- (3) Die Gebühr für die Gestellung des blauen Abfallsackes, das Einsammeln, den Transport, die Umladung und Entsorgung für vorübergehend mehr anfallenden Abfall wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (blauer Abfallsack) bemessen.

Die Gebühr für die Gestellung des transparenten Laubsackes, das Einsammeln, den Transport, die Behandlung, Verwertung oder Beseitigung für vorübergehend mehr anfallenden Grünschnitt und Laub wird nach der Anzahl der vorübergehend mehr benötigten Abfallbehälter (transparenter Abfallsack) bemessen.

- (4) Für die Bemessung der Gebühr nach Abs. 1 und Abs. 3 ist es unerheblich, ob und in welchem Umfang die aufgestellten Abfallbehälter bei ihrer Leerung im Einzelfall gefüllt sind. Im Fall des Abs. 1 ist zudem unerheblich, wie viele der aufgestellten Abfallbehälter im Einzelfall zu entleeren waren. Unberücksichtigt bleibt auch, ob und in welchem Umfang sperrige sowie wiederverwertbare Abfälle zur Abfuhr gegeben wurden.
- (5) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung gemäß § 9 Abs. 8 bzw. für gelbe Tonnen gemäß § 9 Abs. 9 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel wird nach der Anzahl, der Größe und der Abfallart der falsch gefüllten Abfallbehälter bemessen.

- (6) Die Gebühr für die Entsorgung von Abfällen nach Ziffer 8.1 des Gebührentarifs (Anlieferung auf dem Wertstoffhof) bemisst sich nach der Abfallart und dem Abfallgewicht. Maßgeblich ist das verwogene Gewicht nach Abzug des verwogenen Leergewichtes. Für geringe Abfallmengen (Abfallgewicht unter 100 kg) wird unabhängig von dem tatsächlichen Gewicht eine pauschale Gebühr je Anlieferung erhoben.
- § 17 Abs. 7 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel, wonach Sperrmüll in haushaltsüblichen Mengen 2-mal pro Jahr unentgeltlich auf dem Wertstoffhof angeliefert werden kann, bleibt unberührt.
- Eine Anlieferung auf dem Wertstoffhof mit Fahrzeugen über einem Gesamtgewicht von 7,5 t oder mit einer Gesamtlänge von über 9 m ist nicht möglich.
- (7) Die Gebühr für die Entsorgung von gefährlichen Abfällen in geringen Mengen gem. Ziffer 8.2 des Gebührentarifs (Anlieferung auf dem Wertstoffhof) bemisst sich nach der Abfallart und dem Abfallgewicht. Abfallmengen von bis zu 50 kg können 2-mal pro Jahr unentgeltlich auf dem Wertstoffhof abgegeben werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer zum Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Eigentümer des Grundstücks ist, von dem der Abfall entsorgt wird.
- (2) Ist für das Grundstück ein Erbbauberechtigter bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für das Grundstück ein Nießbrauch bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Nießbraucher. Ist für das Grundstück ein sonstiges zum Besitz eines Grundstücks berechtigendes dingliches Recht bestellt, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der dinglich Berechtigte.
- (3) Ist für ein Grundstück kein Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst dinglich Berechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte.
- (4) Erzeuger und Besitzer von Abfällen aus anderen Herkunftsgebieten, die nicht Grundstückseigentümer sind und ihr Recht ausüben, sich mit Zustimmung des Grundstückseigentümers direkt an die Abfallentsorgung anzuschließen, sind gebührenpflichtig.
- (5) In den Fällen der Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes, des transparenten Laubsackes und der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ ist der Leistungsempfänger gebührenpflichtig.
- (6) Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof ist die anliefernde Person gebührenpflichtig.
- (7) Sind mehrere Personen für die gleiche Leistung gebührenpflichtig, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen entsteht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Restabfallbehälter bzw. die Birotte aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte. Danach entsteht die Gebührenpflicht mit Beginn eines jeden folgenden Kalenderjahres.

Die Gebührenpflicht für den blauen Abfallsack und den transparenten Laubsack entsteht mit dem Erwerb.

Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof (§ 2 Abs. 6 und 7) entsteht die Gebührenpflicht mit der Abgabe der Abfälle auf dem Wertstoffhof.

In den Fällen der Inanspruchnahme von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ entsteht die Gebührenpflicht mit dem Aufstellen der Behälter.

Die Gebührenpflicht für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelben Tonnen entsteht mit der Sonderleerung.

- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht für das Grundstück entfällt. Voraussetzung ist die Abmeldung der Abfallbehälter nach § 8 Abs. 5 der Satzung über die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel und die Bereitstellung der Abfallbehälter zur Abholung.

- (3) Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und für die Saison-Biotonnen bezieht sich auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres. Im genannten Zeitraum entsteht die Gebührenpflicht erstmals mit dem Ersten eines Monats, der auf die Bereitstellung der Abfallbehälter auf dem betreffenden Grundstück durch die Stadt folgt. Auf Verlangen des Gebührenpflichtigen kann die Gebührenpflicht zum Ersten des Monats erfolgen, in dem der Abfallbehälter aufgestellt wird, sofern der Gebührenpflichtige in dem Monat bereits Leistungen der Abfallentsorgung in Anspruch nehmen möchte.

Die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken endet mit Ablauf des Monats, in dem die Anschlusspflicht erlischt.

Im Übrigen gilt § 4 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

- (4) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den neuen Gebührenpflichtigen über.
- (5) Wird die Abfallentsorgung aus von der Stadt nicht zu vertretenden Gründen bis zu einem Monat unterbrochen oder bis zu drei Monaten eingeschränkt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenermäßigung.

§ 5 Erhebungszeitraum

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehen der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Jahres.
- (2) Der Erhebungszeitraum für die Restabfallbehälter bei vorübergehend genutzten Grundstücken und die Saison-Biotonnen wird auf den Zeitraum vom 01.04. bis 30.09. eines jeden Kalenderjahres festgelegt und bei Entstehen der Gebührenpflicht im Laufe des Zeitraumes vom 01.04. bis 30.09. auf den Restteil dieses Zeitraumes.

§ 6 Fälligkeit der Gebührentschuld

- (1) Die Gebühr für die Restabfallbehälter und die Biotonnen wird durch Bescheid festgesetzt. Soweit im Gebührenbescheid nicht ein späterer Fälligkeitstermin angegeben ist, wird die Jahresgebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des Jahres fällig. Im Falle der Saison-Abfallbehälter gem. § 4 Abs. 3 Satz 1 wird die Gebühr in Teilbeträgen jeweils zum 15.05. und 15.08. des Jahres fällig. Der Gebührenbescheid kann mit einem Bescheid über andere Gemeindeabgaben verbunden werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht für die Restabfallbehälter und die Biotonnen erstmals im Laufe des Kalenderjahres bzw. im Falle der Saison-Abfallbehälter erstmals nach dem 01.04. eines Jahres gilt Absatz 1 Satz 2 und 3 mit der Maßgabe, dass der erste Teilbetrag nicht vor Ablauf von einem Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig wird.
- (3) Die Gebühr für die Inanspruchnahme der Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³ wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

- (4) Bei Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof (§ 2 Abs. 6 und 7) wird die Gebühr mit der Verwiegung der Abfälle auf dem Wertstoffhof fällig.
- (5) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des blauen Abfallsackes und des transparenten Laubsackes wird jeweils mit dem Erwerb fällig.
- (6) Die Gebühr für die Sonderleerung von Abfallbehältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Funktions- und Statusbezeichnungen in dieser Satzung gelten für alle Geschlechter.

Anlage zu § 1 Abs. 2 und § 2 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung der Stadt Brandenburg an der Havel (Abfallgebührensatzung).

Gebührentarif

Die Gebührensätze betragen:

1. Jahresgebührensätze für Restabfallbehälter:

1.1 Entsorgungsrhythmus 4-wöchentlich

60 l Rauminhalt	46,05 €
-----------------	---------

1.2 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt	73,90 €
--------------------	---------

b: 80 l Rauminhalt	97,18 €
--------------------	---------

c: 120 l Rauminhalt	143,75 €
---------------------	----------

1.3 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	646,46 €
---------------------	----------

b: 1.100 l Rauminhalt	2.975,02 €
-----------------------	------------

1.4 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt	1.287,49 €
---------------------	------------

b: 1.100 l Rauminhalt	5.914,07 €
-----------------------	------------

2. Gebührensätze für Restabfallbehälter für vorübergehend genutzte Grundstücke (01.04. bis 30.09.):

2.1 Entsorgungsrhythmus 4-wöchentlich

60 l Rauminhalt 25,16 €

2.2 Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 39,09 €

b: 80 l Rauminhalt 50,73 €

c: 120 l Rauminhalt 74,02 €

2.3 Entsorgungsrhythmus 1 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 325,94 €

b: 1.100 l Rauminhalt 1.505,50 €

2.4 Entsorgungsrhythmus 2 x wöchentlich

a: 240 l Rauminhalt 646,46 €

b: 1.100 l Rauminhalt 2.975,02 €

3. Jahresgebührensätze der Biotonne für kompostierbare Abfälle:

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 52,14 €

b: 120 l Rauminhalt 100,00 €

c: 240 l Rauminhalt 196,86 €

4. Gebührensätze der Saison-Biotonne für kompostierbare Abfälle (01.04. bis 30.09.):

Entsorgungsrhythmus 14-tägig

a: 60 l Rauminhalt 29,35 €

b: 120 l Rauminhalt 54,42 €

c: 240 l Rauminhalt 105,70 €

5. Gebührensätze für vorübergehend mehr anfallenden Abfall:

5.1: Blauer Abfallsack 4,78 €/Stück

5.2: Transparenter Laubsack 1,00 €/Stück

6. Gebührensätze für die Entsorgung von Abfallbehältern mit einem Fassungsvermögen von mehr als 1,1 m³

Die Gebühr setzt sich wie folgt zusammen: (alle Angaben als Brutto)

	Miete pro Behälter und Tag	Kosten für Aufstellung eines Behälters	Kosten für Abfuhr eines Behälters	Kosten für Austausch eines Behälters	Kosten für Umladung und Entsorgung für Sperrmüll	Kosten für Umladung und Entsorgung für gemischte Siedlungsabfälle und sonstige Abfälle
2,5 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,06 €	70,01 €	70,01 €	70,01 €	127,46 €/t Mindestgebühr : 12,74 €*	175,76 €/t, Mindestgebühr: 18,98 €*
7 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,68 €	78,25 €	78,25 €	78,25 €	127,46 €/t Mindestgebühr : 12,74 €**	175,76 €/t, Mindestgebühr: 18,98 €*
10 m ³ Absetzkipper mit Deckel	1,99 €	78,25 €	78,25 €	78,25 €	127,46 €/t Mindestgebühr : 12,74 €*	175,76 €/t, Mindestgebühr: 18,98 €*

* Die Mindestgebühr gilt bei Anlieferung eines Abfallgewichtes unter 200 kg.

Wird anlässlich der Abfuhr eines Behälters ein neuer Behälter aufgestellt, handelt es sich um den Austausch eines Behälters.

7. Gebührensätze für die Sonderleerung von Behältern für Abfälle zur Verwertung bzw. gelbe Tonnen, die aufgrund ihrer Fehlbefüllung gemäß § 9 Abs. 8 und 9 Abfallentsorgungssatzung als Restabfall entsorgt werden

a:	60 l Biotonne	25,21 €
b:	120 l Biotonne	25,21 €
c:	240 l Biotonne	25,21 €
d:	240 l Papiertonne	29,63 €
e:	1.100 l Papiertonne	48,41 €
f:	240 l gelbe Tonne	28,76 €
g:	1.100 l gelbe Tonne	44,46 €

8. Gebührensätze für die Anlieferung von Abfällen auf dem Wertstoffhof:

8.1

AVV-Nr.	Abfallart	Gebühr in €/t	Mindestgebühr unter 100 kg Abfallgewicht in €
20 03 01	Gemischte Siedlungsabfälle	191,13	10,32
20.03.07	Sperrmüll	146,95	7,34
17 09 04	Gemischte Bau- und Abbruchabfälle	205,77	11,52

	Sonstige behandlungsbedürftige Abfälle	191,13	10,32
17 03 03*	Teerhaltige Dachpappe	940,83	52,68
17 03 03*	Teerhaltige Dachpappe bei Vorliegen eines Nachweises der Asbestfreiheit**	686,95	38,46

* gefährlicher Abfall

** Zu den Anforderungen an einen solchen Nachweis vgl. Merkblatt zur Entsorgung teerhaltiger Dachpappenabfälle der Sonderabfallgesellschaft Brandenburg - Berlin mbH.

8.2 Gefährliche Abfälle in geringen Mengen

Gefährliche Abfälle in geringen Mengen von mehr als 50 kg pro Anlieferung und bis maximal 2.000 kg im Jahr und gefährliche Abfälle von bis zu 50 kg pro Abfallbesitzer oder -erzeuger, sofern solche mehr als zweimal pro Jahr am Wertstoffhof abgegeben werden.

Abfallartenspezifische Gebührensätze für gefährliche Abfälle aus privaten Haushalten und Kleinmengen aus anderen Herkunftsbereichen:

Abfallart	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Verpackungen, die gefährliche Stoffe enthalten	150110*	4,83
Aufsaug- und Filtermaterialien (feste fett- und ölverschmutzte/ölhaltige Betriebsmittel)	150202*	2,33
Gebrauchte anorganische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160507*	8,37
Gebrauchte organische Chemikalien, die gefährliche Stoffe enthalten	160508*	8,37
Lösemittel	200113*	2,78
Säuren	200114*	4,68
Laugen	200115*	4,68
Fotochemikalien	200117*	2,48
Pflanzenschutz- und Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide	200119*	8,37
quecksilberhaltige Abfälle z. B. Fieberthermometer	200121*	15,27
Altfarben und –lacke nicht ausgehärtet Farben, Druckfarben, Klebstoffe, die gefährliche Stoffe enthalten	200127* /080111*	2,48

Abfallart	Abfallschlüssel*	Gebühr (€/kg)
Dispersionsfarben, nicht ausgehärtet	200128 /080112	2,40
Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	200129*	3,21
Arzneimittel, Altmedikamente	200132	2,33
zytotoxische / zytostatische Arzneimittel	200131*	4,68
Öle und Fette	200126*	1,74
Bleibatterien	160601*	0,72
Batterien und Akkumulatoren	200133*	1,60

* gefährliche Abfälle